



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
205-01/1039/749-2021
Betreff

Datum
02.09.2021

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4167
abfallwirtschaft@salzburg.gv.at
Mag. Claudia Ludwig
Telefon +43 662 8042-4125

Bekanntgabe Ansuchen um Wiederverleihung der wasserrechtlichen
Bewilligung;
Abfallbehandlungsanlage der Reststofftechnik GmbH, Henndorf;
Ansuchen gemäß § 37 AWG 2002 iVm § 21 Abs 3 WRG;

Bekanntgabe

Die Reststofftechnik GmbH, Hof 61, 5302 Henndorf am Wallersee, hat um Wiederverleihung des mit Bescheiden der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes von Salzburg vom 29.11.2012, Zl. 205-01/1039/267-2012 und vom 09.05.2018, Zl: 205-01/1039/564-2018 bewilligten Wasserrechts auf Grundstück GP 59, KG 56306 Hof, Gemeinde Henndorf am Wallersee, unter Vorlage von entsprechenden Projektunterlagen angesucht.

Für diese Änderung wird ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 iVm § 21 Abs 3 WRG durchgeführt.

Der Antrag mit den Projektunterlagen liegt von 06.09.2021 bis 04.10.2021 zur Einsicht auf:

Ort der Einsichtnahme

Kanzlei der Abteilung 5, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg

Datum

06.09.2021bis
04.10.2021

Zeit

Mo-Fr 8:30 - 12:00

Stock/Zimmer Nr.

3.Stock/Zimmer 3051

Es wird darauf hingewiesen, dass Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002 innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit haben, sich zum geplanten Projekt zu äußern (Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Postfach 527, 5010 Salzburg).

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB. Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime, Schulen), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen.

Als Nachbarn gelten auch Eigentümer von grenznahen Liegenschaften im Ausland, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in dem entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.

Den Nachbarn kommt eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorliegen.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Claudia Ludwig

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur